

Kompost und Vergärungsprodukte

Aufnahmekriterien für die Betriebsmittelliste Schweiz

Version 6 vom Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Für welche Produktarten gelten diese Anforderungen?	1
3. Neuanmeldung und Verlängerung.....	2
4. Regelung für Fremdstoffe	2
5. Regelung für Schwermetalle	4
6. Betriebsbewilligung.....	5

I. Einleitung

Seit 2021 dürfen Bio Suisse Produzenten nur noch jene Komposte und Vergärungsprodukte zuführen, welche in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt sind (genaue Aufzählung der betroffenen Produkte: siehe Kap. 2). Das gilt auch, wenn Rohstoffe zugeführt und auf dem eigenen Betrieb kompostiert oder vergärt werden (siehe Bio Suisse Richtlinien 2024, Teil II, Kap. 2.4.3). Die in die Betriebsmittelliste aufgenommenen Produkte können auf www.betriebsmittelliste.ch in der Online-Suche und auf der interaktiven Karte abgerufen werden.

Dieses Dokument wurde gemeinsam von Bio Suisse und FiBL erarbeitet. Es beschreibt die Aufnahmekriterien, welche bei der Aufnahme von Kompost und Vergärungsprodukten in die Betriebsmittelliste Schweiz zur Anwendung kommen. Bei Fragen geben die zuständigen Experten des Betriebsmittelteams Schweiz gerne Auskunft. Die Anmeldung für die Aufnahme von neuen Produkten für die Betriebsmittelliste ist kostenpflichtig (derzeit CHF 130.- pro Produkt und pro Jahr). Auf www.betriebsmittelliste.ch sind weiterführende Informationen und Dokumente zu finden:

- Allgemeine Informationen zur Anmeldung von Produkten, Tarife und allgemeine Geschäftsbedingungen
- Anmeldeformulare
- Liste der Fachexperten (inkl. Kontaktdetails)

2. Für welche Produktarten gelten diese Anforderungen?

Diese Anforderungen gelten für folgende Kategorien von Produkten:

- **Kompost** (Recyclingdünger).
- **festes und flüssiges Gärgut** (Recyclingdünger).
- **Gargülle, Gärdünngülle und Gärmist** (vergärte Hofdünger mit einem Anteil von maximal 20 % organischer Materialien nicht-landwirtschaftlicher Herkunft)

Bei den Komposten ist pro Werk nur eine Qualität aufgeführt. Falls noch andere Qualitäten (Siebung oder Reifegrad) erhältlich sind, so dürfen diese ebenfalls verwendet werden.

3. Neuanschmeldung und Verlängerung

Neuanschmeldungen sind jederzeit möglich. Es müssen alle in diesem Dokument aufgezählten Unterlagen und ein ausgefülltes Anmeldeformular eingereicht werden.

Verlängerungen bestehender Einträge werden jährlich durchgeführt. Im Lauf des Sommers werden alle Firmen angeschrieben. Anschliessend muss:

- das **Verlängerungsformular** ausgefüllt und zurückgeschickt werden, sowie
- Eine, resp. zwei **Fremdstoffanalysen** (Anzahl: siehe Kapitel 4) und
- der aktuelle **Inspektions- oder Kontrollbericht** in voller Länge. Falls kein solcher Bericht vorhanden ist, können alternativ die einzelnen Schwermetallanalysen vorgelegt werden (Anzahl: siehe Kapitel 5).

4. Regelung für Fremdstoffe

Anforderung betreffend Fremdstoffgehalt gesamt

Der Fremdstoffgehalt gesamt (Metall, Glas, Kunststoffe u.a.) in Kompost und Vergärungsprodukten darf gemäss ChemRRV¹ (Anhang 2.6, Ziff. 2.2.1, Abs. 2a), höchstens 0.4 % des Gewichts der Trockensubstanz betragen.

Anforderung Kunststoffe Bio Suisse

Seit Sommer 2023 beträgt der Grenzwert für Kunststoffe 0.05 %. Dieser Wert ist **tief** als der gesetzliche Höchstgehalt.

Die Bio Suisse Richtlinien legen den Grenzwert für Kunststoffe in Teil II, Kap. 2.4.3 fest. Seit 1.1.2024 beträgt er 0.05 %. Dieser neue Grenzwert ist strenger als der gesetzliche Höchstwert (0.1 %). Deshalb genügt der Inspektions- oder Kontrollbericht in Bezug auf Kunststoffe **nicht**.

Erforderliche Analysen

Bis 10'000 t verarbeitetes Co-Substrat (biogene Abfälle²) ist eine Analyse pro Jahr gefordert, über 10'000 t sind es zwei Analysen pro Anlage. Falls der Vollzug in einem Kanton nachweislich davon abweicht, so kann das Betriebsmittelteam des FiBL diese Praxis übernehmen. Anlagen, welche weniger als 100 t biogene Abfälle pro Jahr annehmen (Frischsubstanz), müssen in der Regel keine Fremdstoffanalyse vorweisen. Im Verdachtsfall (Beobachtung des Inspektors oder Biokontrolleurs, oder Beanstandung durch Drittpersonen) kann das FiBL jedoch eine Analyse verlangen.

¹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV, SR 814.81).

² Auslegung des Begriffs «Abfälle» durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2018: [Liste zur Kompostierung oder Vergärung geeigneter Abfälle](#)

Die Fremdstoffanalysen sind für jedes angemeldete Produkt einzureichen. Falls eine Anlage festes und flüssiges Gärgut sowie Kompost für die Betriebsmittelliste angemeldet hat, so sind folgende Proben erforderlich:

- 1x festes Gärgut
- 1x flüssiges Gärgut
- 1x Kompost, falls vorhanden in landwirtschaftlicher Qualität (grösste vom Werk abgegebene Siebung).

Ausnahme: Falls es sich beim Kompost um ein nachkompostiertes Gärgut handelt bei dem keine weiteren Substrate aus kommunalen Sammlungen u.a. hinzugefügt wurden, muss nur für das feste Gärgut eine Fremdstoffanalyse eingereicht werden.

Probenahme

Die Probe muss von einer in Bezug auf die Anlage unabhängigen und für die Probenahme qualifizierte Person (z.B. Inspektor des Inspektorats der Kompostier- und Vergärungsanlagen, kantonale Inspektoren, Labore) genommen werden.

Labor

Die Laborliste wird regelmässig angepasst. Dem FiBL sind folgende Labors bekannt, die Fremdstoffanalysen durchführen:

- Labor Wessling, Lyss, BE
- Labor Ibu, Thun, BE
- Planco-Tec, Neu-Eichenberg (DE)
- Sol Conseil, VD

5. Regelung für Schwermetalle

Gesetzliche Anforderungen

Gemäss der ChemRRV gelten bei Recyclingdüngern Höchstwerte für Schwermetalle. Das Betriebsmittelteam überprüft, ob diese Anforderungen eingehalten werden, stellt jedoch keine weitergehenden Anforderungen. Höchstwerte (in Gramm pro Tonne TS) gemäss Ziff. 2.2.1.10, Anhang 2.6 ChemRRV.

Schwermetall	Höchstwert	Anmerkungen
Blei (Pb)	120	
Cadmium (Cd)	1	
Kupfer (Cu)	100 *	* 150 ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz
Nickel (Ni)	30	
Quecksilber (Hg)	1	
Zink (Zn)	400 *	* 600 ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz

Erforderliche Analysen

Die erforderliche Anzahl Analysen pro Anlage richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Bundes³ (Beispiel: wenn eine Anlage 2000 t nicht-landwirtschaftliche Rohstoffe pro Jahr verarbeitet, so sind für diese Anlage zwei Schwermetallanalysen gefordert). Falls der Vollzug in einem Kanton nachweislich davon abweicht, so kann das Betriebsmittelteam des FiBL diese Praxis übernehmen. Der Konformitäts-Nachweis bei den Schwermetallen erfolgt in der Regel mit dem Inspektions- oder Kontrollbericht. Falls kein solcher Bericht vorliegt, können alternativ die Analyseresultate eingereicht werden.

Probenahme

Es gibt keine Einschränkungen, wer die Probe nimmt. Falls die Anlage vom Inspektorat der Kompostier- und Vergärungsanlagen inspiziert wird, empfehlen wir, eine Probe vom Inspektor ziehen zu lassen. Die Probe für Schwermetalle soll rund 1 Liter umfassen.

³ [Weisungen zur Mindestanalysehäufigkeit für Kompost und Vergärungsprodukte \(BLW; 1. Januar 2024\)](#)

Labor

Für die Analyse von Schwermetallen kommen alle vom Bund anerkannten Labors in Frage. Diese können der Liste der anerkannten Laboratorien für die Kontrolle organischer Dünger entnommen werden⁴.

6. Betriebsbewilligung

Bei der Erstanmeldung muss eine Kopie der Betriebsbewilligung an das Betriebsmittelteam eingereicht werden. Ist keine Betriebsbewilligung vorhanden, so ist dies gegenüber dem Betriebsmittelteam zu begründen. Falls ein aktueller Inspektions- oder Kontrollbericht vorliegt, muss keine Betriebsbewilligung eingereicht werden.

⁴ Liste der anerkannten Laboratorien für die Kontrolle organischer Dünger (Agroscope; 10. August 2023)